Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Cagliari (Italien), eingereicht am 26. April 2013 — Strafverfahren gegen Sergio Alfonso Lorrai

(Rechtssache C-224/13)

(2013/C 207/23)

Verfahrenssprache: Italienisch

## Vorlegendes Gericht

Tribunale di Cagliari

### Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Sergio Alfonso Lorrai

# Vorlagefragen

- 1. Steht die Auslegung von Art. 6 EMRK und Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der EU der Anwendung der Art. 70, 71 und 72 des Codice di procedura penale insoweit entgegen, als diese im Fall der Feststellung, dass der Angeklagte aufgrund einer irreversiblen Krankheit, bei der keine Besserung möglich ist, nicht in der Lage ist, bewusst an dem Verfahren teilzunehmen, vorschreiben, das Verfahren auf unbestimmte Zeit auszusetzen, und den Kranken außerdem in regelmäßigen Abständen zu begutachten?
- 2. Steht die Auslegung von Art. 6 EMRK und Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der EU der Anwendung von Art. 159 Abs. 1 Ziff. 3 des Codice di procedura penale insoweit entgegen, als dieser im Fall von Angeklagten, die aufgrund einer irreversiblen Krankheit, bei der keine Besserung möglich ist, nicht in der Lage sind, bewusst an dem Verfahren teilzunehmen, eine zeitlich unbestimmte (und gemäß Art. 72 des Codice di procedura penale alle sechs Monate verlängerte) Aussetzung der Verjährungsfrist vorschreibt?

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 29. April 2013 — Ville d'Ottignies-Louvain-la-Neuve, Michel Tillieut, Willy Gregoire, Marc Lacroix/Région wallonne

(Rechtssache C-225/13)

(2013/C 207/24)

Verfahrenssprache: Französisch

### Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

## Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ville d'Ottignies-Louvain-la-Neuve, Michel Tillieut, Willy Gregoire, Marc Lacroix

Beklagte: Région wallonne

## Vorlagefragen

- 1. Ist Art. 7 der Richtlinie 75/442/EWG (¹) über Abfälle dahin auszulegen, dass danach eine Rechtsnorm als Abfallbewirtschaftungsplan eingestuft werden kann, nach der in Abweichung von der Regel, dass außerhalb der im Abfallbewirtschaftungsplan vorgesehenen Flächen kein technisches Vergrabungszentrum genehmigt werden darf für technische Vergrabungszentren, die vor dem Inkrafttreten des Abfallbewirtschaftungsplans genehmigt wurden, nach dessen Inkrafttreten neue Genehmigungen in Bezug auf Parzellen erteilt werden können, die Gegenstand der vor dem Inkrafttreten des Abfallbewirtschaftungsplans erteilten Genehmigung waren?
- 2. Ist Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42/EG (²) über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme dahin auszulegen, dass der Ausdruck "Pläne und Programme" eine Rechtsnorm einbezieht, nach der in Abweichung von der Regel, dass außerhalb der im Abfallbewirtschaftungsplan, der durch Art. 7 der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle vorgeschrieben ist, vorgesehenen Flächen kein technisches Vergrabungszentrum genehmigt werden darf für technische Vergrabungszentren, die vor dem Inkrafttreten des Abfallbewirtschaftungsplans genehmigt wurden, nach dessen Inkrafttreten neue Genehmigungen in Bezug auf Parzellen erteilt werden können, die Gegenstand der vor dem Inkrafttreten des Abfallbewirtschaftungsplans erteilten Genehmigung waren?
- 3. Wenn die zweite Frage zu bejahen ist: Entspricht Art. 70 Abs. 2 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über Abfälle in der Fassung des Dekrets vom 16. Oktober 2003 den durch die Richtlinie 2001/42/EG aufgestellten Erfordernissen der Prüfung der Auswirkungen?

Rechtsmittel der Albergo Quattro Fontane Snc gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. Februar 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-278/00 bis T-280/00, T-282/00 bis T-286/00 und T-288/00 bis T-295/00, Albergo Quattro Fontane u. a./Kommission, eingelegt am 29. April 2013

(Rechtssache C-227/13 P)

(2013/C 207/25)

Verfahrenssprache: Italienisch

# Parteien

Rechtsmittelführerin: Albergo Quattro Fontane Snc (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Bianchini und F. Busetto)

<sup>(</sup>¹) Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. L 194, S. 39).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197, S. 30).

Andere Parteien des Verfahrens: Comitato "Venezia vuole vivere", Europäische Kommission

### Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss des Gerichts aufzuheben;
- den im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben und demgemäß
  - die Entscheidung Nr. 2000/394/EG der Europäischen Kommission vom 25. November 1999 über die Maßnahmen, die Italien aufgrund der Gesetze Nr. 30/1997 und Nr. 206/1995 in Form von Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen zugunsten der Unternehmen im Stadtgebiet von Venedig und Chioggia durchgeführt hat, nach Rechtslage für nichtig zu erklären, soweit dies im Interesse der Rechtsmittelführerin liegt;
  - hilfsweise, diese Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit darin die Rückforderung der gewährten Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen angeordnet ist und soweit danach zuzüglich zu dem Betrag dieser zurückzufordernden Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen für die Zeiträume, auf die sich das Urteil bezieht, Zinsen zu erheben sind;
- der beklagten Kommission die Verfahrenskosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

## Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihres Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin neun Rechtsmittelgründe geltend.

Erster Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Nichtbeachtung des Umstands, dass die in Frage stehenden Maßnahmen in Anbetracht ihres Entschädigungscharakters den jeweiligen Begünstigten keinen Vorteil verschafft hätten.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Nichtausschlusses oder jedenfalls wegen der nicht vorgenommenen Beurteilung der Geeignetheit der in Rede stehenden Maßnahmen, den Wettbewerb und den innergemeinschaftlichen Handel zu beeinträchtigen.

**Dritter Rechtsmittelgrund:** Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmungen des Art. 87 Abs. 2 Buchst. b EG (jetzt Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV) und des Art. 87 Abs. 3 Buchst. b EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV).

**Vierter Rechtsmittelgrund:** Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung des Art. 87 Abs. 3 Buchst. c EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV).

**Fünfter Rechtsmittelgrund:** Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmungen des Art. 87 Abs. 3 Buchst. d und e EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. d und e AEUV).

Sechster Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung des Art. 86 Abs. 2 EG (jetzt Art. 106 Abs. 2 AEUV).

**Siebter Rechtsmittelgrund:** Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Ausschlusses des Vorliegens einer Beihilfe mit daraus folgendem Verstoß gegen Art. 88 Abs. 3 EG (jetzt Art. 108 Abs. 3 AEUV) und Art. 15 der Verordnung Nr. 659/1999 (¹).

**Achter Rechtsmittelgrund:** Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Ausschlusses der Anwendbarkeit des Art. 14 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999 auf die Rückforderungsanordnung.

**Neunter Rechtsmittelgrund:** Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Ausschlusses der Anwendbarkeit des Art. 14 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999 auf die Erhebung von Zinsen.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83, S. 1).

Rechtsmittel der Hotel Gabrielli srl, vormals Hotel Gabrielli Sandwirth SpA, gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. Februar 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-278/00 bis T-280/00, T-282/00 bis T-286/00 und T-288/00 bis T-295/00, Albergo Quattro Fontane u. a./Kommission, eingelegt am 29. April 2013

(Rechtssache C-228/13 P)

(2013/C 207/26)

Verfahrenssprache: Italienisch

#### Parteien

Rechtsmittelführerin: Hotel Gabrielli srl, vormals Hotel Gabrielli Sandwirth SpA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Bianchini und F. Busetto)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Comitato "Venezia vuole vivere"

### Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss des Gerichts aufzuheben;
- den im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben und demgemäß
  - die Entscheidung Nr. 2000/394/EG der Europäischen Kommission vom 25. November 1999 über die Maßnahmen, die Italien aufgrund der Gesetze Nr. 30/1997 und Nr. 206/1995 in Form von Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen zugunsten der Unternehmen im Stadtgebiet von Venedig und Chioggia durchgeführt hat, nach Rechtslage für nichtig zu erklären, soweit dies im Interesse der Rechtsmittelführerin liegt;